



Fragen- und Antworten

„Recht auf Reparatur“

Neue Infopflichten für Händler im Mangelfall
und Verlängerung der Verjährungsfrist im
Nachbesserungsfall

EINLEITUNG

Im ZDK-Rundschreiben vom 13.07.2026 (RE2026-060) wurden die neuen Informationspflichten anlässlich der Umsetzung der Recht-auf-Reparatur-Richtlinie in deutsches Recht vorgestellt.

Danach sind Händler verpflichtet, **Verbraucher**, die Sachmängel an vom Händler erworbenen Fahrzeugen, Teilen oder Zubehör reklamieren, **vor der Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen**

-  zum einen über ihr **Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung (Nachbesserung) und Lieferung einer mangelfreien Sache (Nach- oder Ersatzlieferung)** und
-  zum anderen darüber zu informieren, dass sich die **Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Sachmangels einmalig um zwölf Monate verlängert, wenn eine Mangelbeseitigung (Nachbesserung)** vorgenommen wird.

Um den Handel bei der Umsetzung der neuen Infopflichten zu unterstützen, hat der **ZDK Muster-Hinweistexte** entwickelt, die diesem FAQ nochmals als Anlage beigefügt worden sind.

In der Zwischenzeit wurden aus dem Kreis unserer Mitglieder viele Fragen zu den neuen Infopflichten an den ZDK herangetragen. Mit dem vorliegenden Fragen-und-Antworten-Katalog sollen diese Fragen, soweit dies möglich ist, beantwortet werden, um den Handel beim Umgang mit den neuen Informationspflichten zu unterstützen.

Ein besonderes Augenmerk möchten wir auf das **Thema „AGB“** lenken, die wegen der Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall einer Anpassung bedürfen. Dieses Thema wird insbesondere in den **Fragen 21, 22 und 23** behandelt. Dort finden Händler auch Hinweise dazu, wie sie ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen anpassen können, bis die neuen Bedingungstexte verfügbar sind.

FRAGE 1:

Gelten die neuen Infopflichten auch für bereits abgeschlossene Kaufverträge über Fahrzeuge, Ersatzteile oder Zubehör?

ANTWORT:

Nein, die neuen Infopflichten und die Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall gelten erst **für Kaufverträge, die ab dem 31. Juli 2026 mit Verbrauchern geschlossen werden**. Das ergibt sich aus dem Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB), in das eine entsprechende Übergangsvorschrift aufgenommen wird.

FRAGE 2:

Gilt diese Regelung für Kaufverträge, die ab dem 31.07.2026 geschlossen werden, oder gilt das Datum der (Erst-)Zulassung (also das Datum der Abnahme der Ware)?

ANTWORT:

Maßgeblich ist das **Datum, an dem der Kaufvertrag abgeschlossen wird**.

Hierzu enthalten die **Neuwagen- und die Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen** folgende Regelung: *„Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen in Textform bestätigt oder die Lieferung ausführt.“*

FRAGE 3:

Gilt die Regelung auch gegenüber gewerblichen Kunden?

ANTWORT:

Nein, die neuen Infopflichten gelten nicht gegenüber gewerblichen Kunden, sondern nur gegenüber Verbrauchern.

Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

FRAGE 4:

Ist es richtig, dass sich die Verjährungsfrist um 12 Monate nur dann verlängert, wenn sich der Verbraucher für die Nachbesserung entscheidet?

ANTWORT:

Ja, das ist richtig.

FRAGE 5:

Ist der Verbraucher in dem Zeitraum, in dem sich die Verjährungsfrist um 12 Monate verlängert, auch noch zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt?

ANTWORT:

Ja, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Rücktritt vorliegen, kann der Verbraucher auch noch im Verlängerungszeitraum vom Kaufvertrag zurücktreten. Gleiches gilt für die Kaufpreisminderung oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

FRAGE 6:

Wenn der Verbraucher die Lieferung einer mangelfreien Sache wählt, verlängert sich die Verjährungsfrist nicht?

ANTWORT:

Das ist richtig, weil der Verbraucher sich dann für eine Ersatzlieferung und nicht für eine Nachbesserung entschieden hat.

FRAGE 7:

Wäre die Lieferung einer mangelfreien Sache die Lieferung eines neuen Fahrzeugs?

ANTWORT:

Worin die Lieferung einer mangelfreien Sache besteht, **hängt grundsätzlich vom ursprünglich vereinbarten Kaufgegenstand ab**. Es geht darum, dem Verbraucher den vereinbarten Kaufgegenstand ohne Sachmängel zu verschaffen; nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Für den **Verkauf von Fahrzeugen** gilt grundsätzlich folgendes:

 Ist **Gegenstand des Kaufvertrages ein Neufahrzeug** kann der Käufer dem Grunde nach die Lieferung eines „neuen“ Fahrzeugs im Sinne eines „Neufahrzeugs“ verlangen.

Eine andere **Frage** ist, **ob der Verkäufer** in diesem Falle auch verpflichtet ist, das mangelhafte Neufahrzeug durch ein dem Kaufgegenstand entsprechendes Neufahrzeug zu ersetzen oder ob er **das Recht hat, die Lieferung eines Neufahrzeugs zu verweigern**.

Das wiederum hängt von den Umständen im konkreten Einzelfall ab. Danach kann es sein, dass sich der Verkäufer z.B. auf die Einrede der Unmöglichkeit berufen kann (z.B., weil die Produktion des konkreten Modells zwischenzeitlich eingestellt wurde und das Neufahrzeug nicht mehr beschafft werden kann). Oder aber der Verkäufer kann sich auf

die Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Ersatzlieferung berufen (z.B. in Fällen, in denen das Neufahrzeug aufgrund seiner Zulassung und Ingebrauchnahme einen hohen Wertverlust erlitten hat). Im Einzelfall kann es dem Käufer sogar unter dem Gesichtspunkt treuwidrigen Verhaltens (§ 242 BGB) verwehrt sein, die Lieferung eines Ersatzfahrzeugs zu fordern.

 Ist **Gegenstand des Kaufvertrages ein Gebrauchtwagen**, kommt eine Ersatzlieferung **nur in Ausnahmefällen** in Betracht, nämlich dann, wenn Händler und Käufer bei Abschluss des Kaufvertrages davon ausgegangen sind, dass das Fahrzeug „austauschbar“ ist.

Von einer **gewollten Austauschbarkeit** ist nach der BGH-Rechtsprechung dann auszugehen, wenn der Käufer seine Kaufentscheidung nur aufgrund objektiver Anforderungen an den Gebrauchtwagen getroffen hat. Eine konkrete Fahrzeugbesichtigung spricht allerdings gegen eine Austauschbarkeit. Sind die Vertragsparteien bei Vertragsschluss nicht von einer Austauschbarkeit des Fahrzeugs ausgegangen, kann der Händler die Einrede der Unmöglichkeit erheben, wenn der Käufer dennoch eine Ersatzlieferung fordert.

FRAGE 8:

Wenn sich der Verbraucher für die Lieferung einer mangelfreien Sache entscheidet und zum Beispiel die Wasserpumpe nach 23 Monaten ausgetauscht werden muss, ist dies dann eine Nachbesserung, die zu einer Verlängerung der Gewährleistungsfrist um 12 Monate führt?

ANTWORT:

In diesem Falle hat sich der Verbraucher für eine **Ersatzlieferung** entschieden. Das hat zur Folge, dass sich die ursprüngliche Verjährungsfrist nicht einmalig um 12 Monate verlängert.

Das gilt auch dann, dass das Ersatzfahrzeug später seinerseits einen Sachmangel aufweist, der im Wege einer Nachbesserung behoben wird. Die Frage, ob eine einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist um 12 Monate im Nachbesserungsfall erfolgt, bezieht sich grundsätzlich auf den Kaufgegenstand und nicht auf das zwischenzeitlich gelieferte Ersatzfahrzeug.

FRAGE 9:

Müssen wir die Kunden auch aufklären, wenn die Ansprüche aus der gesetzlichen Sachmangelhaftung verjährt sind?

ANTWORT:

Verbraucher müssen nur dann aufgeklärt werden, wenn ihnen Ansprüche aus der Sachmangelhaftung des Verkäufers zustehen. Sind diese Ansprüche bereits verjährt, ist dies nicht der Fall, so dass der Verkäufer den Verbraucher auch nicht informieren muss.

FRAGE 10:

Verlängert sich die Sachmangelhaftung um ein Jahr ab Mängelanzeige oder um ein anschließendes Jahr ab Ende der Gewährleistungsfrist?

ANTWORT:

Die einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist um zwölf Monate gilt **zusätzlich zur ursprünglich vereinbarten Verjährungsfrist**; d.h., sie schließt sich unmittelbar an deren Ablauf an.

-  **Neuwagenkauf:** Da die Verjährungsfrist gegenüber Verbrauchern 2 Jahre beträgt, erhöht sie sich im Falle der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten auf 3 Jahre.
-  **Gebrauchtwagenkauf:** Wurde die Verjährungsfrist gegenüber Verbrauchern wirksam auf 1 Jahr reduziert, erhöht sie sich im Falle der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten auf 2 Jahre.

FRAGE 11:

Verlängert sich die Verjährungsfrist für alle Mängel oder nur für diesen einen Mangel?

ANTWORT:

Die Verlängerung der Verjährungsfrist und damit einhergehend die Haftung des Verkäufers für Sachmängel (also für Mängel, die bei Übergabe des Fahrzeugs bereits vorhanden oder im Fahrzeug angelegt waren) gilt für **alle Mängel, die während des Verlängerungszeitraums an dem Fahrzeug auftreten**. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der Verbraucher dem Händler diese Mängel bereits innerhalb der ursprünglich vereinbarten Verjährungsfrist angezeigt hat oder nicht.

FRAGE 12:

Kommt eine Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall bei Software-Updates ebenfalls zum Tragen?

ANTWORT:

Unklar ist zunächst, worauf sich die Frage bezieht.

Sofern sie sich auf eine unterlassene oder mangelhafte Aktualisierung in Form eines Software-Updates bezieht, die einen Sachmangel im Sinne des § 475b BGB begründet, würde sich die Frage stellen, ob die verspätete Aktualisierung als Nachbesserung (im Sinne einer Reparatur) zu werten ist und damit zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängel an dem Fahrzeug führt.

Gemeint sein könnte aber auch, ob ein Mangel am Fahrzeug zu einer Verlängerung der Aktualisierungspflicht führt.

Zu beiden Fällen hat sich der Gesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung nicht geäußert. Pro- und Contra-Argumente gibt es für beide Fallkonstellationen. Die endgültige Entscheidung bleibt daher wohl der Rechtsprechung vorbehalten.

FRAGE 13:

Verlängert sich das Recht auf Nachbesserung bei jeglicher Nachbesserung wiederum um 12 Monate oder gilt das nur für das gleiche Problem?

ANTWORT:

Die **Verjährungsfrist verlängert sich nur ein einziges Mal**. Tritt derselbe Mangel später erneut auf oder reklamiert der Verbraucher einen neuen Mangel, verlängert sich die Verjährungsfrist nicht nochmals um weitere 12 Monate.

Der Verbraucher muss seine Rechte aus der Sachmangelhaftung gegen den Verkäufer somit innerhalb des einmaligen Verlängerungszeitraums geltend machen. Allerdings gibt es Umstände, die dazu führen, dass der Lauf der Verjährungsfrist „gehemmt“ wird, bevor sie weiterläuft. Das ist z.B. dann der Fall, wenn zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über etwaige Ansprüche aus der Sachmangelhaftung geführt werden. Die Hemmung dauert in diesem Falle solange an, bis einer der Vertragsparteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt dann frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

FRAGE 14:

Ist der Verbraucher schon bei Kaufvertragsabschluss über sein Wahlrecht im Mangelfall und die Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall zu informieren und bedarf es hierzu einer individuellen Vereinbarung mit dem Verbraucher (wie z.B. bei dem „Ausschluss der Aktualisierungspflicht“)?

ANTWORT:

Nein, der **Hinweis an den Verbraucher** muss nach dessen Mängelrüge und vor Durchführung der **Nacherfüllungsmaßnahme** erfolgen. Ein Hinweis bei Abschluss des Kaufvertrages ist nicht

ausreichend. Daher bedarf es auch keiner individuellen Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsschluss.

FRAGE 15:

Gibt es zwei Informationspflichten, eine, die bei Kaufvertragsabschluss durch AGB erfüllt werden kann und eine weitere – individuelle –, wenn ein Mangel auftritt?

ANTWORT:

Nach der Neuregelung sind dem Verbraucher zwar zwei Informationen zu erteilen, nämlich über dessen Wahlrecht im Mangelfall und die Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall, es gibt aber keine zwei Informationspflichten, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu erfüllen sind.

Die Informationspflicht kann nicht durch einen entsprechenden Hinweis in den AGB des Händlers erfüllt werden. Der Gesetzgeber verlangt, dass sie nach der Mängelrüge des Verbrauchers und vor Durchführung der Nacherfüllungsmaßnahme erfolgen muss. Hierzu können die vom ZDK konzipierten Muster-Hinweistexte verwendet werden.

FRAGE 16:

Ist es möglich, die drei vom ZDK entworfenen Muster-Hinweistexte zusammenzufassen und den passenden Zwischentext durch ein Häkchenfeld zu markieren?

ANTWORT:

Ja, wer möchte, kann die Hinweistexte mit eigenem Briefkopf versehen und wie in der Frage beschrieben zusammenführen.

FRAGE 17:

Ist es relevant, ob der Verbraucher im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung, der Herstellergarantie oder einer ggf. vorhandenen Garantiever sicherung/Reparaturkostenversicherung an den Verkäufer des Fahrzeugs herantritt?

ANTWORT:

Eine **Informationspflicht besteht nur in den Fällen, in denen der Verbraucher den Verkäufer wegen eines Sachmangels nach dem Sachmangelhaftungsrecht in Anspruch nehmen kann.**

In der Praxis wird aber weder von Käuferseite noch vom Handel (juristisch sauber) zwischen den aus der Sachmangelhaftung/Gewährleistung resultierenden Ansprüchen und Garantieansprüchen differenziert. Während es sich bei der Sachmangelhaftung um gesetzliche Ansprüche oder Rechte gegen den Verkäufer des Neu- oder Gebrauchtfahrzeugs handelt, resultieren Garantieansprüche aus einem vertraglichen Garantieversprechen des Herstellers/Importeurs oder einer Versicherung, die dem Käufer entweder unentgeltlich oder gegen Bezahlung gewährt werden. Auch Voraussetzungen und Umfang der Ansprüche unterscheiden sich deutlich voneinander. Während der Mangel im Rahmen der Sachmangelhaftung bereits bei der Fahrzeugübergabe an den Verbraucher vorgelegen haben muss, erstreckt sich eine Garantie auf einen bestimmten Zeitraum oder eine festgelegte Laufleistung. Außerdem sind Garantieansprüche im Gegensatz zu Ansprüchen aus der Sachmangelhaftung auf Mängelbeseitigung durch Reparatur beschränkt; ein Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung besteht in diesem Falle nicht.

Tatsache ist, dass die meisten Neuwagenmängel im Tagesgeschäft über die Neuwagengarantie abgewickelt werden. Mängel an Gebrauchtwagen, für die eine Gebrauchtwagengarantie- oder Reparaturkostenversicherung besteht, werden in der Regel über die Versicherung abgerechnet. **Das bedeutet aber nicht, dass der Verbraucher nicht zu informieren ist!** Kann der Händler nicht ausschließen, dass der vom Verbraucher reklamierte Mangel bereits bei Fahrzeugübergabe vorgelegen haben könnte, könnten dem Verbraucher Ansprüche aus der Sachmangelhaftung gegen den Verkäufer zustehen (Für Mängel, die erst später entstanden sind, oder für normalen Verschleiß haftet der Verkäufer nicht.). Gerade in Fällen, in denen die Kosten der Mängelbeseitigung nicht vollständig von der Garantie/Versicherung abgedeckt sind, ist damit zu rechnen, dass der Verbraucher sich später

auf seine Rechte aus der gesetzlichen Sachmängelhaftung beruft. Es sollte daher der **Grundsatz** gelten: **Im Zweifel ist der Verbraucher über sein Wahlrecht und die Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall zu informieren.**

FRAGE 18:

Welche Folgen wird es haben, wenn keine Information des Kunden erfolgt?

ANTWORT:

Im Falle der Nichtbeachtung oder fehlerhaften Information müssen Händler mit kostenpflichtigen **wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen** rechnen.

Sofern der Verbraucher nachweisen kann, dass ihm durch die unterlassene Information ein Schaden entstanden ist, kann er den Händler ggf. auf **Schadenersatz wegen Pflichtverletzung** in Anspruch nehmen. Worin der Schaden besteht, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

FRAGE 19:

Nach den Neuwagen-Verkaufsbedingungen (NWVB) haben Käufer das Recht, Ansprüche auf Mängelbeseitigung, die auf der Sachmängelhaftung des Verkäufers beruhen, auch bei anderen, vom Hersteller/Importeur anerkannten Betrieben geltend zu machen. Muss der Drittbetrieb, der das Neufahrzeug nicht verkauft hat, in diesem Falle den Verbraucher informieren?

ANTWORT:

Hier stehen wir vor einer **großen Herausforderung, weil die NWVB Käufern ein Recht einräumen, das über das Gesetz hinausgeht.**

Nach dem **Sachmängelhaftungsrecht** muss sich der Käufer einer Ware, der einen Sachmangel reklamiert, an den Verkäufer wenden und diesem Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Ist

der Käufer ein Verbraucher, kann der Verkäufer ihn über dessen Wahlrecht und die Verlängerung der Verjährungsfrist im Nachbesserungsfall informieren. Nach den **NWVB** genügt es, wenn der Käufer sich in diesem Falle an einen anerkannten Drittbetrieb wendet, damit dieser – anstelle des Verkäufers – eine Mangelbeseitigung vornimmt. Da der **Drittbetrieb nicht Verkäufer des Neufahrzeugs** ist, ist er gesetzlich auch nicht dazu verpflichtet, den Verbraucher dementsprechend zu informieren.

Zwar könnte der Drittbetrieb den Verbraucher anstelle des Verkäufers informieren, das Problem ist jedoch, dass der **Verbraucher** bereits **vor Ausübung seines Wahlrechts zu informieren** ist. Da der Verbraucher bei einem Drittbetrieb aber nur Ansprüche auf Mängelbeseitigung geltend machen kann, hat er in dem Moment, in dem er sich an den Drittbetrieb wendet, seine Wahl bereits getroffen und er würde die Informationen erst verspätet erhalten.

Aber selbst wenn man davon ausgehen würde, dass dem Verbraucher das Recht zusteht, seine bereits getroffene Wahl wieder zu ändern, müsste sichergestellt sein, dass alle Drittbetriebe die Informationspflichten anstelle der jeweiligen Verkäufer erfüllen. Allerdings bestehen **erhebliche Zweifel** daran, **dass Drittbetrieben diese Informationspflicht einseitig rechtswirksam auferlegt werden kann**; ob dies aus Händlersicht überhaupt wünschenswert wäre, sei dahingestellt.

Festzuhalten ist, dass der Verkäufer den Verbraucher de facto nicht vor Ausübung des Wahlrechts informieren kann, da sich der Verbraucher nicht direkt an ihn wendet, und der Drittbetrieb es nicht muss, weil er nicht der Verkäufer des Fahrzeugs ist.

Und es bestehen **weitere Fragen**: Tritt im Falle der Mangelbeseitigung die einmalige Verlängerung der Verjährungsfrist um 12 Monate auch dann ein, wenn der Drittbetrieb Garantiarbeiten erbracht hat? Oder ist jede Reparatur als Mangelbeseitigung zu werten? Und wie kann sichergestellt werden, dass der Verkäufer Kenntnis von einer Mangelbeseitigung erlangt, insbesondere dann, wenn er weder vom Drittbetrieb noch vom Verbraucher über die Durchführung von Mangelbeseitigungsmaßnahmen informiert wird?

Lösung des Problems: Die Klausel in den NWVB müsste gestrichen werden. Diese Möglichkeit wird derzeit in einer ad-hoc-Gruppe, die aus Teilnehmern des VDA, VDIK und des ZDK besteht, diskutiert.

FRAGE 20:

Was gilt, wenn ein Verbraucher an seinem Neufahrzeug, das er nicht bei uns gekauft hat, Garantiewarbeiten durchführen lassen möchte? Müssen wir den Verbraucher dann informieren?

ANTWORT:

Nein, weil sich der Verbraucher an einen Betrieb wendet, der ihm das Neufahrzeug nicht verkauft hat. Soll der Drittbetrieb Garantiewarbeiten durchführen, erfüllt er damit eine eigene Pflicht aus dem mit dem Hersteller/Importeur abgeschlossenen Partnervertrag. Er ist nicht dazu verpflichtet, die aus der Sachmangelhaftung des Verkäufers resultierenden Informationspflichten zu erfüllen.

FRAGE 21:

Wann werden die AGB's angepasst?

ANTWORT:

Die **Neuwagen-Verkaufsbedingungen (NWVB)** werden unverbindlich vom VDA, VDIK und ZDK empfohlen, um dem Kfz-Handel eine Branchenlösung anzubieten. Einseitige Änderungen von seitens eines Verbandes sind daher nicht möglich. (Zur Info: Zwischenzeitlich haben zwar einzelne Hersteller ihre eigenen, an die NWVB angelehnten Neuwagen-AGB geändert, diese stimmen aber nicht vollumfänglich mit den NWVB überein.) In einer **ad-hoc-Gruppe, bestehend aus Teilnehmern des VDA, VDIK und ZDK**, werden derzeit die erforderlichen Änderungen rechtlich diskutiert und inhaltlich abgestimmt. Sobald die abgestimmten Bedingungstexte vorliegen, wird der ZDK den Kfz-Handel informieren und diese auch den Verlagen zur Verfügung stellen.

Die in den **Gebrauchtwagen- sowie Teile-Verkaufsbedingungen** vorzunehmenden Änderungen werden sich – wie in der Vergangenheit auch schon – an den Änderungen in den NWVB orientieren, um einen möglichst einheitlichen Sprachgebrauch zu gewährleisten. Die neuen Bedingungstexte werden dann zeitgleich bekannt gegeben.

Eine Änderung der **Kfz-Reparaturbedingungen** ist aufgrund der Neuregelung derzeit weder erforderlich noch geplant.

Hinweis: **Online-Händler** müssen daran denken, ihre AGB auf ihren Händler-Webseiten anzupassen.

FRAGE 22:

Was kann ein Händler tun bzw. wie soll er sich verhalten, bis die neuen AGB's vorliegen?

ANTWORT:

In der Übergangszeit, bis die neuen Bedingungstexte vorliegen, können Händler die auf den Bestellformularen/Kaufvertragsvordrucken abgedruckten **AGB** zum Beispiel **unter der Rubrik „Sonstige Vereinbarungen“ oder**, wenn dies aus Platzgründen nicht möglich sein sollte, **auf einem separaten, vom Käufer zu unterschreibenden Beiblatt wie folgt ändern** (Bitte die Formulierung „umseitig abgedruckten“ streichen, sofern dies nicht zutreffend sein sollte):



Neuwagenkauf eines Verbrauchers

Die Regelung in den umseitig abgedruckten **Neuwagen-Verkaufsbedingungen** unter **Abschnitt VII. Nr. 1** wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Ist der Käufer ein Verbraucher und wird Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) geleistet, verlängert sich die zweijährige Verjährungsfrist einmalig um zwölf Monate für den Kaufgegenstand.“

Die Regelungen unter **Abschnitt VII. Nr. 5. a) und 5. b)** werden **ersatzlos gestrichen**.



Neuwagenkauf eines gewerblichen Käufers (oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens)

Die Regelungen in den umseitig abgedruckten **Neuwagen-Verkaufsbedingungen** unter **Abschnitt VII. Nr. 5. a) und 5. b)** werden **ersatzlos gestrichen**.



Gebrauchtwagenkauf eines Verbrauchers

*In die Regelung in den umseitig abgedruckten **Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen** unter **Abschnitt VI. Nr. 1** wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:*

„Ist der Käufer ein Verbraucher und wird Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) geleistet, verlängert sich die Verjährungsfrist einmalig um zwölf Monate für den Kaufgegenstand.“

*Der bisherige **Absatz 2 in Abschnitt VI. Nr. 1** wird zu Absatz 3.*

*Die Regelungen unter **Abschnitt VI. Nr. 5. a) und 5. b)** werden ersatzlos gestrichen.*

*Die Regelung unter **Abschnitt VI. Nr. 5. c) Satz 1** wird zur neuen Nr. 5 a).*

*Die Regelung unter **Abschnitt VI. Nr. 5. c) Satz 2** wird zur neuen Nr. 5 b).*



Gebrauchtwagenkauf eines gewerblichen Käufers (oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens)

*Die Regelungen unter **Abschnitt VI. Nr. 5. a) und 5. b)** werden ersatzlos gestrichen.*

*Die Regelung unter **Abschnitt VI. Nr. 5. c) Satz 1** wird zur neuen Nr. 5 a).*

*Die Regelung unter **Abschnitt VI. Nr. 5. c) Satz 2** wird zur neuen Nr. 5 b).*



Verkauf neuer oder gebrauchter Fahrzeugteile an Verbraucher

*Die Regelung in den **Teileverkaufsbedingungen** unter **Abschnitt V. Nr. 1** wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:*

„Ist der Käufer ein Verbraucher und wird Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) geleistet, verlängert sich die Verjährungsfrist einmalig um zwölf Monate für den Kaufgegenstand.“

*In die Regelung unter **Abschnitt V. Nr. 1.a.** wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:*

„Wird Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durch Nachbesserung (Mängelbeseitigung) geleistet, verlängert sich die Verjährungsfrist einmalig um zwölf Monate für den Kaufgegenstand.“

Der bisherige **Absatz 2 in Abschnitt V. Nr. 1.a. wird zu Absatz 3.**

Die Regelung unter **Abschnitt V. Nr. 5. wird durch folgende Regelung ersetzt:**

„Im Falle einer Mängelbeseitigung werden ersetzte Teile Eigentum des Verkäufers.“



Verkauf neuer oder gebrauchter Fahrzeugteile an gewerbliche Käufer (oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen)

Die Regelung unter **Abschnitt V. Nr. 5. wird durch folgende Regelung ersetzt:**

„Im Falle einer Mängelbeseitigung werden ersetzte Teile Eigentum des Verkäufers.“

FRAGE 23:

Wie kann man dem Käufer nachvollziehbar erklären, dass einzelne Klauseln in den Verkaufsbedingungen vom Händler geändert werden?

ANTWORT:

Händler könnten z.B. wie folgt argumentieren:

„Der Gesetzgeber hat Rechtsänderungen vorgenommen, die von allen Verkäufern ab dem 31. Juli beachtet werden müssen. Aufgrund dieser Änderungen müssen die von uns verwendeten AGB angepasst werden. Dabei handelt es sich um AGB, die speziell für das Kfz-Gewerbe entwickelt wurden und die von vielen Kfz-Betrieben verwendet werden. Da das Gesetz erst vor Kurzem beschlossen wurde, war es unserem Dachverband nicht möglich, die AGB rechtzeitig an die neue Rechtslage anzupassen. Bis die neuen Bedingungstexte verfügbar sind und die alten ersetzt werden können, müssen wir Händler vorübergehend die von unserem Dachverband vorgeschlagenen Anpassungen selbst vornehmen.“

FRAGE 24:

Muss das EU-Label zur Information der Verbraucher über das gesetzliche Gewährleistungsrecht entsprechend der Neuregelung zu den Gewährleistungspflichten umformuliert werden?

ANTWORT:

Auf dem **EU-Label für das gesetzliche Gewährleistungsrecht** befindet sich ein QR-Code, der mit dem EU-Portal „Ihr Europa“ verlinkt ist. Es ist Aufgabe der Mitgliedsstaaten, dafür zu sorgen, dass Verbraucher die jeweiligen – aktuellen – nationalen Regelungen zur Sachmangelhaftung/Gewährleistung über den QR-Code abrufen können.

Da Händler das vorgegebene EU-Label exakt übernehmen müssen, besteht **für Kfz-Händler kein Handlungsbedarf**.

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Markgrafenstr. 35
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Betriebs-, Volkswirtschaft und Fabrikate
Dipl. Betriebswirt Michael Briante / E-Mail: briante@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Marion Nikolic / E-Mail: nikolic@kfzgewerbe.de

Fotos:

Promotor

Haftungsausschluss:

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:

07/2026

